



Helsinki, 12. November 2010
MB/D/29/2010 endg.

**BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE
ENTGELTE ERHOBEN WERDEN**

(Beschluss des Verwaltungsrats)

BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), insbesondere auf Erwägungsgrund 11 und Artikel 11, 13(4) und 22(1),

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die ECHA (nachfolgend die „Agentur“) kann Entgelte für andere Leistungen als diejenigen erheben, die in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind.
2. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 muss der Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission eine Klassifizierung dieser Leistungen und Entgelte annehmen.
3. Wenn eine natürliche oder juristische Person eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beanspruchen, einen solchen Anspruch jedoch nicht belegen kann, sollte die Agentur neben der/dem in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 definierten Gebühr/Entgelt ein Verwaltungsentgelt erheben.
4. Wenn eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch auf eine Ermäßigung geltend gemacht hat, bereits gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 eine ermäßigte Gebühr bzw. ein ermäßigtes Entgelt gezahlt hat, jedoch einen solchen Anspruch auf Ermäßigung nicht belegen kann, sollte die Agentur neben der/dem in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 definierten Gebühr/Entgelt ein Verwaltungsentgelt erheben.
5. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sollte ein anderes Verwaltungsentgelt gelten.
6. Um die Einreichung von Dossiers zu erleichtern, ist ein Bedarf an Leistungen für Registranten, Antragsteller auf Zulassung und andere Parteien entstanden, die Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einreichen. Die Agentur sollte für diese Leistungen ein Entgelt erheben, um die Kosten für diese Aufgaben zu decken, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehen sind.

7. Die Höhe der Entgelte für die von der Agentur erbrachten Leistungen sollte so festgelegt werden, dass sie die Kosten der Agentur deckt.
8. Der Direktor sollte über die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Entgelte unter Berücksichtigung der Inflationsrate verfügen, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex gemessen wird.

nach einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission (C/2010/7295 vom 27.10.2010) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

1. „Leistungsentgelte“ sind Entgelte für administrative und fachliche Leistungen, die nicht in Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder Verordnung (EG) Nr. 340/2008 aufgeführt sind und die in diesem Beschluss klassifiziert werden.
2. „Verwaltungsentgelte“ sind Entgelte gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008, die in diesem Beschluss klassifiziert werden.

Artikel 2
Verwaltungsentgelte

Die Agentur erhebt in den folgenden Fällen ein Verwaltungsentgelt gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008:

- wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beanspruchen kann, diesen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Gebührenverzicht nicht belegen kann.
- wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geltend gemacht hat, diesen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Gebührenverzicht nicht belegen kann.

Artikel 3
Leistungsentgelte

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 340/2008 erhebt die Agentur dann ein Entgelt, wenn sie auf Verlangen einer Partei, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Dossier einreicht, eine Leistung erbringt, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehen ist, jedoch die Einreichung des Dossiers erleichtert.
2. Wird eine Leistung gemäß Absatz 1 verlangt, legt die Agentur den Höchstbetrag, der in Rechnung gestellt wird, fest und teilt diesen dem Antragsteller mit. Die Agentur kann die verlangte Leistung nach Annahme dieses Höchstbetrags erbringen.

Artikel 4
Höhe der Entgelte

1. In Tabelle 1 des Anhangs dieses Beschlusses ist die Höhe der in Artikel 2 genannten Verwaltungsentgelte festgelegt. Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein kleines oder mittleres Unternehmen, erhebt die Agentur eine ermäßigte Gebühr, wie in Tabelle 1 festgelegt. Erhält die Agentur auf Verlangen von dem Unternehmen keinen maßgeblichen Beleg in Bezug auf seine Größe, kann das Entgelt in der Höhe eines Entgelts für ein großes Unternehmen festgelegt werden.
2. In Tabelle 2 des Anhangs dieses Beschlusses ist die Höhe der in Artikel 3 genannten Verwaltungsentgelte festgelegt. Das Entgelt wird auf der Grundlage des Tagessatzes der Agentur berechnet, wobei der Mindestsatz ein halber Tagessatz ist.
3. Die Höhe der Entgelte kann durch einen Beschluss des Direktors der Agentur unter Berücksichtigung der Inflationsrate aktualisiert werden, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex gemessen wird.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 6
Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

12. November 2010,

Für den Verwaltungsrat
Der Vorsitzende

(gezeichnet)

Thomas JAKL

(elektronische Unterschrift)

Höhe der Entgelte

Tabelle 1
Verwaltungsentgelte gemäß Artikel 2

Unternehmensgröße	Verwaltungsentgelt (EUR)
Groß (kein KMU)	20 700
Mittel	14 500
Klein	8 300
Kleinst	2 070

Tabelle 2
Leistungsentgelte gemäß Artikel 3

Der Tagessatz für die Berechnung von Leistungsentgelten wird auf 890 EUR festgesetzt.